

63. Wie ist die in der Unfähigkeit des Beschenkten zur Annahme der Schenkung nach §. 1060 A.L.R. I. 11 bestehende Voraussetzung, bei deren Vorhandensein ein jeder Dritte die Schenkung für den Beschenkten annehmen kann, zu bestimmen?

IV. Civilsenat. Urf. v. 20. Januar 1890 i. S. B. u. Gen. (Bchl.)  
w. S. (Rl.) Rep. IV. 292/89.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Streittheile sind Halbgeschwister, Kinder einer Mutter, der Frau B., geborenen S., die in erster Ehe mit dem Böttcher H. verheiratet war. Die Klägerin ist ein Kind erster Ehe. Außer der Klägerin waren in der ersten Ehe der Frau B. noch vier Kinder geboren. Die Beklagten sind Kinder zweiter Ehe. Bei Theilung des Nachlasses der Mutter sind die Parteien in Streit geraten.

Von den Kindern der Frau B. aus der ersten Ehe war der Rentner Ferdinand H. am 15. Februar 1878 gestorben. Er hatte letztwillig bestimmt, daß seine Mutter den Pflichtteil erhalten sollte. Im übrigen hatte er seine Geschwister zu Erben eingesetzt. Am 29. Juli 1879 erschien die Mutter mit dem Justizrate L. vor dem zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Richter des Kreisgerichtes Stettin. Die Mutter erklärte, ihr Sohn Ferdinand H. habe ihr in seinem Testamente den ihr gesetzlich zustehenden Pflichtteil aus seinem Nachlasse ausgesetzt. Sie habe die Erbschaft in diesen Pflichtteil angetreten. Diese ihr angefallene Erbschaft schenke sie ihrer Tochter erster Ehe, der jetzigen Klägerin Frau B. versicherte sodann laut des Protokolles, daß ihre Tochter durch Krankheit verhindert sei, auf dem Gerichte zu erscheinen. Hierauf erklärte der Justizrat L., daß er auf Grund des §. 1060 A.L.R. I. 11 namens der durch Krankheit behinderten Karoline Katharine Wilhelmine H. das ihr von ihrer Mutter vermachte Geschenk annehme. Am 16. Februar 1880 erschien die Klägerin selbst vor dem für Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Richter des Amtsgerichtes Stettin und erklärte unter Bezugnahme auf den Inhalt des Protokolles vom 29. Juli 1879, daß sie

die von ihrer Mutter in der bezeichneten Urkunde ausgesprochene Schenkung annehme. Am 16. November 1882 fand die Erbauseinandersetzung betreffs des Nachlasses des Ferdinand G. statt, und zwar unter Teilnahme sowohl der Mutter der Streittheile als auch der Klägerin. Der Pflichtteil der Mutter wurde auf 27 000 *M* festgesetzt. Diesem Betrage wurde eine Forderung der Mutter an den Nachlaß für Auslagen im Betrage von 1410 *M* hinzugerechnet. Zur Tilgung dieser Ansprüche wurden der Mutter verschiedene Nachlaßforderungen übereignet. Des Inhaltes der Urkunden vom 29. Juli 1879 und 16. Februar 1880 geschah bei der Erbteilung keine Erwähnung. Zu den der Mutter auf den Pflichtteilsanspruch übereigneten Forderungen gehörte eine auf dem Grundstücke Grundbuch Stettin Bd. 10 Bl. 264 eingetragene Forderung von 7500 *M*. Dies Grundstück kam zum Zwangsverfaufe und wurde der Mutter der Streittheile zugeschlagen. Bei der Kaufgelberbelegung kamen die 7500 *M* nur in Höhe von 2242,49 *M* zur Hebung. Der zur Hebung gelangte Betrag wurde aber von der Ersterherin nicht gezahlt. Die letztere trat vielmehr in Ansehung der 7500 *M* als Gläubigerin auf, ohne daß bei der Kaufgelberbelegung des Inhaltes der Urkunden vom 29. Juli 1879 und 16. Februar 1880 gedacht wurde. Auch erfolgte die Löschung im Grundbuche. Am 20. September 1885 starb die Mutter der Streittheile. Ihre sieben Kinder beerbten sie. Bei der Erbteilung machte die Klägerin auf Grund der angegebenen Rechtsvorgänge eine Forderung an den Nachlaß in Höhe der 2242,49 *M* nebst Zinsen zu fünf vom Hundert seit dem 26. Mai 1883, dem Tage der Kaufgelberbelegung in der fraglichen Zwangsverkaufssache, mit der Behauptung geltend, daß ihr der in Frage stehende Betrag auf Grund der von ihrer Mutter erklärten, von dem Justizrate L. für sie, später aber auch von ihr selbst in Person angenommenen Schenkung zustehende. Die Beklagten bestritten den Anspruch. Der mit dem Verlangen der Zuerkennung des Anspruches erhobenen Klage gegenüber haben die Beklagten die Anwendbarkeit des §. 1060 A.L.R. I. 11 bestritten, da diese Vorschrift eine Unfähigkeit dessen, dem eine Schenkung gemacht werden solle, zur Annahme der Schenkung voraussetze, während im vorliegenden Falle, wenn auch die Klägerin am 29. Juli 1879 durch Krankheit verhindert gewesen sein sollte, mit ihrer Mutter vor Gericht zu erscheinen, doch eine Unfähigkeit der

Klägerin zur Annahme der Schenkung nicht dargethan sei. Die am 16. Februar 1880 von der Klägerin selbst erklärte Annahme aber wollen sie als zu spät erfolgt und darum als rechtlich bedeutungslos angesehen wissen. . . .

Das Berufungsgericht hat in dem Inhalte der Urkunde vom 29. Juli 1879 eine rechtsgültige Schenkung gefunden. Die Voraussetzungen des §. 1060 a. a. D. erachtet es dadurch für dargethan, daß inhalts der Urkunde vom 29. Juli 1879 selbst von der Mutter der Klägerin und von dem Justizrate L. versichert und inhalts der Urkunde vom 16. Februar 1880 von der Klägerin bestätigt worden sei, wie die Klägerin am 29. Juli 1879 so krank gewesen sei, daß sie an Gerichtsstelle nicht habe erscheinen können. . . .

Dieser Entscheidungsgrund wird von den Beklagten mit Recht als rechtsirrtümlich angegriffen. Der §. 1058 U.L.R. I. 11 bezeichnet die Schenkung als Vertrag und fordert zu ihrer Rechtsgültigkeit, daß ihre Annahme von dem Beschenkten ausdrücklich oder durch Handlungen erklärt werde. Der §. 1060 a. a. D. aber besagt, daß, wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangels am Verstande die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht zu erklären vermag, ein jeder Dritte das Geschenk zum Besten des Beschenkten annehmen kann. — Als Quelle dieser letzteren Bestimmung ist die l. 3 Cod. de poss. 7, 32 anzusehen. In dieser Stelle wird für den Fall einer durch Übergabe der geschenkten Sache vollzogenen Schenkung an ein Kind trotz der Willensunfähigkeit des Kindes Besitzwerb an der geschenkten Sache auf Seite des beschenkten Kindes angenommen. Im Anschlusse hieran erweitert der §. 1060 U.L.R. I. 11 die in dem Kindesalter bestehende Voraussetzung der Kodexstelle auf alle Fälle, in denen der Wille, die Schenkung anzunehmen, seitens des Beschenkten „wegen Mangels am Verstande“ nicht erklärt werden kann, und erwähnt als Beispiele neben dem Falle der Kindheit den der Krankheit des Beschenkten. Immer aber ist Voraussetzung der Anwendung des §. 1060, daß auf Seite des Beschenkten die zur Erklärung des Annahmewillens erforderlichen Geisteskräfte im Zeitpunkte der Erklärung der Schenkung nicht vorhanden sind. Der Fall der Krankheit ist also auf eine durch Krankheit bewirkte Unfähigkeit zu Willenserklärungen zu beschränken. Und als der dem §. 1060 zum Grunde liegende Rechtsgedanke muß die Absicht erkannt werden,

die rechtliche Möglichkeit eines Gebundenseins des Schenkens an den erklärten Schenkungswillen alsbald nach Abgabe dieser Erklärung auch in Fällen zu geben, in denen der Beschenkte selbst den Annahmewillen zu erklären geistig unfähig ist. In diesem Sinne wird der §. 1060 auch von Koch (Kommentar, Anm. 32 zu §. 1060), sowie von Förster und von Eccius (Theorie und Praxis Bd. 2 §. 122 III) aufgefaßt. Von dem in Frage stehenden Gesichtspunkte aus erscheint der §. 1060 auf den Streitfall nicht anwendbar. Das Berufungsgericht hat aus den Erklärungen vom 29. Juli 1879 und vom 16. Februar 1880 die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin am ersteren Tage durch Krankheit verhindert gewesen sei, an Gerichtsstelle zu erscheinen. Es ist aber nicht festgestellt, daß die Klägerin an dem bezeichneten Tage infolge eines Mangels ihrer Geisteskräfte unfähig gewesen sei, die Annahme der Schenkung zu erklären. In der von der Klägerin selbst vorgebrachten Thatsache, daß die Klägerin noch am 29. Juli 1879 nach der Rückkehr ihrer Mutter vom Gerichte mit der Schenkung bekannt gemacht worden sei und ihrer Mutter für die Zuwendung gedankt habe, liegt sogar die Behauptung des Gegenteiles.“ . . .

(Es wird sodann ausgeführt, daß auch bei Nichtanwendbarkeit des §. 1060 A.L.R. I. 11 die Schenkung als wirksam zustande gekommen angesehen werden müsse.)